

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0289/2019/BV

Datum:
06.09.2019

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:
Dezernat V, Kämmereiamt

Betreff:

**Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien
und Änderung der Örtlichen Vereinbarung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 24. Oktober 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	24.09.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.10.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:

1.1 zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):

a. Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 01. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.

*b. § 6 Absatz 4 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*

*c. § 7 Absatz 5 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*

1.2 zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):

a. In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 01. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 01. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:

a. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.

b. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.

c. Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).

- d. Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
- e. Änderung der Berechnung der Einkommensstufen für das Entgeltsystem in den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Ziffer 3 dieser Vorlage. Ziel ist eine einheitliche Einkommensberechnung für die Entgelte der Musik- und Singschule sowie der Schulkindbetreuung an den Schulen in städtischer Trägerschaft der Stadt Heidelberg und für den Heidelberg-Pass+.
- f. Änderung der Einkommengrenzen des Heidelberg-Pass+ entsprechend Ziffer 4 Variante 1 dieser Vorlage in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern.
- g. Erweiterung des Gutscheinmodells ab September 2020 um eine Geschwisterermäßigung gemäß Ziffer 5.2 Variante 2 dieser Vorlage.
- h. Änderung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine ab 01. September 2020 für die Kleinkindbetreuung (siehe Ziffer 5.3 dieser Vorlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Die Kosten wurden zunächst überschlägig ermittelt und be- tragen für	
• die Fortschreibung der ÖV jährlich circa	3,4 - 4,15 Millionen
• die Vereinfachung des Entgeltsystems circa	150.000 €
• die Ausweitung des Heidelberg-Pass+ beim Kinder- und Jugendamt (Amt 51)	1,4 Mio. – 3,4 Milli- onen
• die Ausweitung des Gutscheinmodells	2,42 Mio. – 4,1 Millionen
Summe (ohne zusätzliche Personalkosten):	7,37 Millionen - 11,8 Millionen
zuzüglich zusätzliche Personalkosten jährlich	Mindestens 173.000 €
Einnahmen:	
Finanzierung:	
Im Haushalt 2020 wurden bereits berücksichtigt für	
• die Änderung der ÖV gemäß Haushaltsansatz der Verwal- tung	1,25 Millionen
• die Umsetzung der Änderungsanträge des Gemeinderats	5,08 Millionen
Summe:	6,33 Millionen
Diese Beträge wurden in der mittelfristigen Finanzplanung fortgeschrieben. Der darüber hinaus gehende Mittelbedarf ist ab 2021 zu veranschlagen.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gemeinderat hat in den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020 die Erarbeitung eines Konzepts zur Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten festgeschrieben. Weitere Familien mit niedrigem Einkommen sollen von den Entgelten befreit, Familien mit mittlerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern sollen entlastet werden.

Das hierzu entwickelte Gesamtkonzept, dessen Umsetzung in 2020 erfolgen kann, setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen und enthält auch die Weiterentwicklung der Bezuschussung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2019

3 Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien und Änderung der Örtlichen Vereinbarung Beschlussvorlage 0289/2019/BV

Bürgermeister Dr. Gerner ruft den Tagesordnungspunkt auf und weist darauf hin, dass die Vorlage verschiedene Varianten enthält und hierzu die Verwaltung bittet, dass entschieden wird, wie weiter vorgegangen werden soll. Der Sachantrag der SPD-Fraktion (Anlage 01 zur Drucksache 0289/2019/BV) ist als Tischvorlage verteilt.

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Mirow, Stadträtin Rabus, Stadtrat Michelsburg, Stadträtin Stolz, Frau Dr. Fritzsching (nicht gemeinderätliches Mitglied), Stadtrat Kutsch, Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Frau Schorr (nicht gemeinderätliches Mitglied)

Frau Becker, Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendamtes, stellt die Beschlussvorlage vor. Zu den Ausführungen von Frau Becker liegen verschiedene Nachfragen vor:

- Stadträtin Mirow fragt nach, ob der 30%-Abzug ausreichend ist und wie man zu diesem Wert gelangt ist.

Frau Becker antwortet, dass eine ähnliche Regelung im Wohngeldgesetz verankert ist und in den letzten Wochen bereits die Einkommensberechnungen parallel gerechnet wurden. Die Ergebnisse waren für die Eltern nach der neuen Regelung in der Regel besser.

- Stadträtin Rabus möchte wissen, ob es für die Elternentgelte eine Obergrenze gibt und wie das Gutscheinmodell gegenüber den Eltern abgerechnet wird.

Frau Becker führt aus, dass es in der Örtlichen Vereinbarung (ÖV) eine Regelung zu den Entgelten gibt, von der die Träger aber in begründeten Fällen abweichen können. Die Beträge des Gutscheinmodells werden den Trägern von der Stadt gezahlt. Die Eltern müssen an die Kindertageseinrichtung das reduzierte Entgelt zahlen.

- Stadtrat Michelsburg fragt nach, wie sich der prozentuale Zuschuss durch die Beschlussvorlage ändern wird und ob nicht eine Ungleichbehandlung der freien Träger gegenüber den städtischen Einrichtungen vorliege.

Frau Becker zeigt die Unterschiede der beiden Systeme auf. Beim Betrieb einer eigenen Einrichtung ist die Stadt gezwungen die vollen Kosten zu tragen und erhält die Entgelte als Einnahmen. Die freien Träger erhalten Zuschüsse und müssen die Differenz über Entgelte oder eigene Mittel decken. Frau Lasso, Leiterin des Kinder- und Jugendamtes, ergänzt, dass die Frage, wieviel Prozent der Ausgaben durch die Zuschüsse gedeckt sind, nicht pauschal beantwortet werden kann. Durch die verschiedenen Zusatzpunkte der Örtlichen Vereinbarung unterscheiden sich die Zuschüsse der freien Träger, je nachdem an welchen Punkten sich die Träger beteiligen.

- Stadträtin Stolz wünscht sich einen allgemeinen Überblick über die Kitas.

- Frau Dr. Fritzsching wünscht sich als Vertreterin der Elternvertretungen ein faires Finanzierungssystem, das dazu führt, dass es für die Eltern unbedeutend wird, bei welchem Träger ihr Kind betreut wird.
- Für Stadtrat Kutsch ist es wichtig, dass die Geschwisterermäßigung erhalten wird. Des Weiteren ist er der Meinung, dass aufgrund des großen finanziellen Aufwands es wichtig ist, mit den eingesetzten Mitteln einen möglichst hohen Effekt zu erzielen.

Frau Lasso weist darauf hin, dass eine Richtungsweisung, wie mit dem Gutscheinmodell und der Geschwisterermäßigung weiter vorgegangen werden soll, unbedingt erforderlich ist. Bürgermeister Dr. Gerner bittet Stadtrat Michelsburg den Antrag der SPD-Fraktion vorzustellen.

Stadtrat Michelsburg erläutert die Hintergründe zum **Sachantrag** (Anlage 01) der SPD-Fraktion:

1. Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit und dies gilt rückwirkend ab dem 01.09.2019 (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M2)
2. Sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Erhöhung der Zuschüsse nach dem Gutscheinmodell für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M3).
3. Bei der Geschwisterermäßigung (Punkt 5.2) werden alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Das erste Kind zahlt bis einschließlich der Entgeltstufe IV 100%, das zweite 50% und ab dem dritten 0%. Für die Entgeltstufen V und VI gelten analog Gebühren von 100% für das erste Kind sowie 75% für das zweite Kind.
4. Die Anpassung der Einkommensgrenzen (Punkt 3) für die Entgeltstufen des städtischen Gebührenmodells um 5 %, welche für den September 2020 geplant ist, soll rückwirkend bis zum Beginn des KiTa-Jahres 2019/2020 gelten.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens März 2020 zu prüfen, inwieweit die Münchner Förderformel für KiTas im Rahmen der Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung 2020ff. auf Heidelberg Anwendung finden kann, mit dem Ziel, dass städtische und freie KiTas gleich gefördert werden und mehr freie Träger sich an das städtische Gebührenmodell halten.

Frau Lasso nimmt zu den beantragten Punkten Stellung. Die Münchner Formel sei nicht so einfach auf Heidelberg übertragbar, da es nach ihrem Wissen auf die unterschiedliche Förderung der Kindertageseinrichtungen durch das Land Bayern abgestellt ist. Es ist aber Ziel der Stadt, sich die verschiedenen Förderformeln mehrerer Städte (unter anderem München) anzusehen und nach Verbesserungen für die Heidelberger Formel zu durchsuchen. Stadträtin Prof. Dr. Schuster ergänzt, die Münchner Formel wäre ausgewählt worden, da sie sehr transparent sei und für die Träger sehr übersichtlich auf der Homepage der Stadt München dargestellt sei. Eine Diskussion entsteht über den Umgang mit der Geschwisterermäßigung.

Stadtrat Kutsch stellt den **Antrag**

Punkt 3 des SPD-Antrages im dritten Satz so zu **ändern**, dass **für das zweite Kind** in den Einkommensstufen fünf und sechs **ebenfalls 50 %** des Entgeltes entfallen.

Frau Faikus, Mitarbeiterin des Kinder- und Jugendamtes, ergänzt, dass es schwierig ist, die Begriffe „unterhaltsberechtig“ und „Kind“ zu definieren.

Frau Becker ergänzt folgendes: Bisher werden bei der Geschwisterermäßigung die betreuten Kinder berücksichtigt, die sonstigen unterhaltsberechtigten Kinder werden bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt. Ein Systemwechsel, wie ihn die SPD-Fraktion vorschlägt, ist rückwirkend nicht möglich und würde auch für die Zukunft nicht einfach werden (Satzungsänderungen, Vertragsänderungen et cetera) und wäre mit einem enormen finanziellen Aufwand (Mindereinnahmen bei der Stadt, Mehraufwendungen für die Kinder, die bei freien Trägern betreut werden) und Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine rückwirkende Änderung der Einkommensberechnung wäre bei der Stadt und den freien Trägern, die das städtische Entgeltssystem übernommen haben, mit einem enormen Verwaltungsaufwand und mit Mindereinnahmen verbunden. Den Trägern müssten sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Mindereinnahmen ersetzt werden.

Zur Erhöhung der Gutscheinebeträge muss die Gutscheinsatzung geändert werden. Die wörtliche Umsetzung des Haushaltsantrags hätte zur Folge, dass alle Familien in den Einkommensstufen I – V den gleichen Gutscheinbetrag erhalten. Die bisherige Einkommensstaffelung beim Gutscheinmodell würde entfallen.

Bürgermeister Dr. Gerner stellt die **Punkte** des **SPD-Antrages** beziehungsweise den **modifizierten Punkt 3** von Stadtrat Kutsch **einzeln zur Abstimmung (Modifizierung fett)**:

1. Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit und dies gilt rückwirkend ab dem 01.09.2019 (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M2)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2. Sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Erhöhung der Zuschüsse nach dem Gutscheinmodell für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M3).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen mit 17: 00: 01 Stimmen

3. Bei der Geschwisterermäßigung (Punkt 5.2) werden alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Das erste Kind zahlt bis einschließlich der Entgeltstufe IV 100%, das zweite 50% und ab dem dritten 0%. Für die Entgeltstufen V und VI gelten analog Gebühren von 100% für das erste Kind **sowie 50% für das zweite Kind**.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen mit 02: 01: 14 Stimmen

4. Die Anpassung der Einkommensgrenzen (Punkt 3) für die Entgeltstufen des städtischen Gebührenmodells um 5 %, welche für den September 2020 geplant ist, soll rückwirkend bis zum Beginn des KiTa-Jahres 2019/2020 gelten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen mit 09: 01: 07 Stimmen

Zu Punkt 5 erfolgte keine Abstimmung, da durch Frau Lasso bereits als **Arbeitsauftrag** zugesagt wurde, Fördermodelle verschiedener Städte im Jugendhilfeausschuss vorzustellen.

Bürgermeister Dr. Gerner stellt mit Maßgabe der soeben beschlossenen Punkte den **ergänzten Beschlussvorschlag** der Verwaltung wie folgt zur Abstimmung (**Ergänzungen fett**):

Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt folgende Beschlüsse:

- 1 *Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:*
 - 1.1 *zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):*
 - a. *Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 1. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.*
 - b. *§ 6 Absatz 4 wird ab 1. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 1. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*
 - c. *§ 7 Absatz 5 wird ab 1. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 1. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*
 - 1.2 *zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):*
 - a. *In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 1. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 1. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).*

- 2 Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:
- a. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.
 - b. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 1. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.
 - c. Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 1. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
 - d. Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 1. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).

Die Punkte 2 e., f. und h. der Beschlussvorlage wurden nicht zur Abstimmung gestellt – es wurde sich jedoch grundsätzlich positiv dazu geäußert.

- g. Der Punkt 2 g. wird wie folgt durch Punkt 2 des Antrages der SPD-Fraktion ersetzt:

Sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Erhöhung der Zuschüsse nach dem Gutscheinmodell für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M3).

3. Punkte des Sachantrags der SPD-Fraktion:

- a. **Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit und dies gilt rückwirkend ab dem 01.09.2019 (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M2)**
- b. **Bei der Geschwisterermäßigung (Punkt 5.2) werden alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Das erste Kind zahlt bis einschließlich der Entgeltstufe IV 100%, das zweite 50% und ab dem dritten 0%. Für die Entgeltstufen V und VI gelten analog Gebühren von 100% für das erste Kind sowie 50% für das zweite Kind.**
- c. **Die Anpassung der Einkommensgrenzen (Punkt 3) für die Entgeltstufen des städtischen Gebührenmodells um 5 %, welche für den September 2020 geplant ist, soll rückwirkend bis zum Beginn des KiTa-Jahres 2019/2020 gelten.**

Außerdem ergeht folgender Arbeitsauftrag:

Die Verwaltung stellt Fördermodelle verschiedener Städte im Jugendhilfeausschuss vor.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner
Bürgermeister

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Ergänzung und Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2019

14 Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien und Änderung der Örtlichen Vereinbarung Beschlussvorlage 0289/2019/BV

Bürgermeister Dr. Gerner geht auf das Beratungsergebnis aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2019 ein, welches als Tischvorlage verteilt ist. Er führt aus, Ziel der Vorlage sei es gewesen, einerseits die mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen besprochenen, notwendigen Erhöhungen der Zuschüsse zu beschließen und andererseits zur Umsetzung der Beschlüsse zum Doppelhaushalt eine Richtungsweisung für den abschließenden Vorschlag der Verwaltung einzuholen.

Im Jugendhilfeausschuss sei die Ziffer 1 des Beschlussvorschlages der Verwaltung mit allen Unterpunkten und Ziffer 2 des Beschlussvorschlages mit den Unterpunkten a bis d beschlossen worden. Die Unterpunkte 2 e, f und h seien nicht abgestimmt und der Unterpunkt 2 g durch den Antrag der SPD-Fraktion verändert worden. Zudem seien unter Punkt 3 weitere Punkte aufgrund der Sachanträge der SPD und von Stadtrat Kutsch beschlossen worden.

Die Änderungsvorschläge gingen über die Vorschläge der Verwaltung hinaus und verursachten Mehrkosten, die noch nicht im Haushalt hinterlegt seien, vor allem die Änderungsanträge der SPD hinsichtlich der grundsätzlichen Gebührenfreiheit ab dem dritten Kind und der Berücksichtigung aller „unterhaltsberechtigten“ Kinder. Diese Anträge stellen quasi einen Systemwechsel bei der Geschwisterermäßigung dar und würden alle Kindertageseinrichtungen bei der Stadt, der Kirche sowie Päd-Aktiv betreffen. Aber auch der Antrag von Stadtrat Kutsch, die Ermäßigung für das zweite Kind auch in den Einkommensstufen fünf und sechs auf 50 % festzulegen, verursache höhere Kosten.

Der nun vorliegende Beschlussvorschlag wäre natürlich eine noch größere Entlastung der Eltern im Bereich der Entgelte, die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hätten in der kurzen Zeit jedoch noch nicht errechnet und beziffert werden können.

Zur rückwirkenden Entlastung wie von der SPD beantragt, führt Bürgermeister Dr. Gerner aus, dass dies einen enormen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, welcher ebenfalls beziffert werden müsse.

Wichtig wäre es heute, auch unter finanziellen Blickpunkten, eine Richtungsweisung zum Punkt 2 g zu erhalten und die nicht abgestimmten Punkte 2 e, f und h als Beschlussempfehlung abzustimmen. Eine Aufschiebung oder Rückverweisung wäre nicht zielführend, da in diesem Fall keiner der beschlossenen Punkte aus dem Doppelhaushalt umgesetzt werden könnte.

Bürgermeister Heiß führt hinsichtlich der Finanzen aus, dass im Haushalt mit den gestellten Änderungsanträgen Mittel in einer Größenordnung von etwa 6,3 Millionen Euro eingeplant worden seien. Der Vorschlag der Verwaltung, der nicht mit den teuersten Varianten gerechnet sei, liege bereits bei bis zu etwa 9 Millionen Euro. Würde man die in der Vorlage dargestellten teuren Varianten beschließen, kämen noch einmal etwa 2 Millionen Euro hinzu. Den ursprünglich vorgesehenen 6,3 Millionen Euro stünden also etwa 11 Millionen Euro aus dem Verwaltungsvorschlag gegenüber. Die Änderungen aus dem Beschlussvorschlag des Jugendhilfeausschusses würden zu einer noch größeren Erhöhung (grobe Schätzung 2 bis 3 Millionen Euro zusätzlich) führen. Dies sollte bei einem Beschluss entsprechend beachtet werden.

Zur rückwirkenden Umsetzung erklärt Bürgermeister Heiß, dass zum einen die rechtlichen Vorgaben (Satzungsänderungen et cetera) geklärt werden müssten. Zum anderen müsse aber auch geprüft werden, inwiefern die beschlossenen Anträge das laufende beziehungsweise das kommende Haushaltsjahr verändern würden und wie die zusätzlichen Aufwendungen gedeckt werden könnten.

Er empfiehlt, heute dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen und bezüglich der zusätzlichen Anträge zum Systemwechsel bei der Geschwisterermäßigung zunächst die finanzielle Bewertung des Kinder- und Jugendamtes abzuwarten und erst nach Vorlage der Zahlen einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Es melden sich zu Wort:

Stadträtin Prof. Dr. Schuster, Stadtrat Dr. Gradel, Stadtrat Eckert, Stadtrat Grädler

Folgende Hauptargumente werden vorgetragen:

- Der Punkt 2 g aus der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses (gleichlautend mit der Ziffer 2 des SPD-Antrages, Anlage 01 zur Drucksache 0289/2019/BV) entspreche dem im Haushalt gefassten Beschluss. Im Haushaltsbeschluss („Gutscheinmodell wird verändert“) sei auch als Umsetzungszeitraum das 2. Quartal 2019 festgehalten. Ziel der Politik sei damals gewesen, die Umsetzung zum Kindergarten-Jahr 2019/2020 zu realisieren. Gleiches gelte für Punkt 1 des SPD-Antrages (grundsätzliche Gebührenfreiheit ab dem dritten Kind).
- Es wird kritisiert, dass zunächst lange Zeit nichts geschehen sei, und nun gesagt werde, die Umsetzung könne nicht mehr für das Kindergarten-Jahr 2019/2020 erfolgen. Die Eltern bräuchten dringend eine Entlastung und dürften nicht mehr länger hingehalten werden.
- Gerade die beiden vorgenannten Maßnahmen seien bereits im Haushalt von der Dimension her in etwa dargelegt und teilweise von der Verwaltung auch gerechnet worden.
- Der Punkt 3 b aus der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses entspreche nicht genau dem Punkt 3 des SPD-Antrages, da dieser durch den Antrag von Stadtrat Kutsch verändert worden sei. Die SPD trage lediglich den SPD-Antrag ohne die Änderung mit.
- Der Änderung in Punkt 3 b durch den Antrag von Stadtrat Kutsch (Ermäßigung für das zweite Kind auch in den Einkommensstufen fünf und sechs auf 50 %) könne nicht zugestimmt werden, da die betroffenen Familien die Betreuungskosten von der Steuer absetzen könnten und somit bereits eine Entlastung erhielten. Daher müsse der städtische Haushalt diesbezüglich nicht belastet werden.
- Bei Punkt 3 b handle es sich lediglich um eine Richtungsangabe, was für die weitere Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung mit den Trägern besprochen und verhandelt werden solle. Hier entstünden zunächst keine kassenwirksamen Kosten für den laufenden Haushalt.
- Beim Punkt 3 c der Beschlussempfehlung des Jugendhilfeausschusses (gleichlautend mit der Ziffer 4 des SPD-Antrages, Anlage 01 zur Drucksache 0289/2019/BV) könne aufgrund der Ausführungen die rückwirkende Einführung gestrichen werden.

- Die Beratung im Jugendhilfeausschuss sei schwierig gewesen, vor allem die neuen Stadträtinnen und Stadträte hätte sich sehr schwer getan. Die äußerst komplexe Thematik sei in der Vorlage zwar schriftlich dargelegt gewesen, aber die viel schlüssigere Präsentation aus dem Jugendhilfeausschuss sei nicht zur Verfügung gestellt worden. Es wird daran erinnert, dass es eine Vereinbarung gebe, die Präsentationen vorab zur Verfügung zu stellen.
- Die Präsentation aus dem Jugendhilfeausschuss solle online zur Verfügung gestellt werden.
- Die finanziellen Auswirkungen aus den Änderungen sollten bis zum Gemeinderat am 17.10.2019 beziffert und dargelegt werden, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen werde.
- Die Formulierung „unterhaltsberechtigten Kinder“ in Ziffer 3 b wird kritisch gesehen. Man könne nachvollziehen, dass Eltern entlastet werden müssten, wenn sie eine Betreuung für mehrere Kinder bezahlen müssten. Hier würden jedoch auch Eltern entlastet, die möglicherweise bei drei Kindern nur noch für ein Kind Betreuungskosten hätten, weil die anderen studierten oder ähnliches. Dies werde nicht befürwortet.
- Im letzten Haushalt seien die Rahmenbedingungen gesetzt worden. Daran sollte man sich orientieren. Natürlich könne man über Abweichungen diskutieren, aber völlig neue Strukturen sollten im Haushalt diskutiert werden, wo man sie anderen Wünschen / Bedürfnissen / Pflichten gegenüberstellen müsse.
- In der Vorlage sei nicht zu finden, welche Mittel aufgrund der Haushaltsbeschlüsse im Haushalt für die Änderung des Gutschein-Modells eingestellt seien.
- Anscheinend habe es unterschiedliche Ansichten über die Formulierung im Haushaltsantrag „Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit bei den Betreuungsentgelten (Umsetzung analog der Geschwisterermäßigung)“ gegeben. Daher sei dies in Ziffer 3 des SPD-Antrages nochmal konkretisiert worden (100 % für das erste Kind, 50 % für das zweite Kind, 0 % ab dem dritten Kind). Auch hierfür müssten die Kosten noch dargestellt werden.

Zum Thema Finanzierung führt Bürgermeister Dr. Gerner aus, in den Haushaltsberatungen sei zur Gegenfinanzierung nicht nur der „Pakt für gute Bildung“ im Gespräch gewesen, sondern auch das sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“ (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung). Nun sei jedoch entschieden, dass in Baden-Württemberg die Gelder nicht wie erhofft teilweise auch in die Entlastung der Eltern fließen können, sondern diese zweckgebunden für Qualitätsverbesserungen verwendet werden müssen. Somit stünden diese Mittel nicht zur Gegenfinanzierung zur Verfügung.

Frau Lasso, Leiterin des Kinder- und Jugendamtes, schlägt vor, den strittigen Punkt 2 g aus der Beschlussfassung herauszunehmen und den Rest zu beschließen. Zum Punkt 2 g sollte dann bis zur Gemeinderatssitzung am 17.10.2019 gegenübergestellt werden, welche Auswirkungen die Varianten 1 bis 3 (Seite 3.9 der Beschlussvorlage 0289/2019/BV) und die Variante aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses haben würden. Dann könne im Gemeinderat ein fundierter Beschluss gefasst werden.

Nach Abschluss der Aussprache entsteht eine längere Diskussion, über was genau abgestimmt werden könne / müsse.

Unstrittig ist die Abstimmung über die Punkte 1 des Beschlussvorschlages des Jugendhilfeausschusses mit allen Unterpunkten und die Punkte 2 a bis 2 d.

Stadträtin Prof. Dr. Schuster teilt für die SPD-Fraktion mit, bei Punkt 3 c könne die rückwirkende Einführung herausgenommen werden. Die Anpassung könne somit zum Kindergartenjahr 2020/2021 erfolgen. Den Punkten 2 g und 3 a könnte aus ihrer Sicht heute zugestimmt werden. Wenn die Zahlen über die Auswirkungen bis zum Gemeinderat am 17.10.2019 vorlägen, könnte hier gegebenenfalls nochmal darüber diskutiert werden. Bei Ziffer 3 b müsse der unterstrichene Zusatz „sowie 50 % für das zweite Kind“ herausgenommen werden.

Frau Lasso weist darauf hin, dass die Punkte 2 e, f und h noch abgestimmt werden müssen, da diese nicht im Beschlussvorschlag des Jugendhilfeausschusses enthalten seien. Zu Punkt h führt sie aus, hier habe es Kritik von Stadträtin Prof. Dr. Schuster gegeben, dass hierzu nicht bereits Zahlen vorgelegt worden seien. Bereits im Jugendhilfeausschuss habe man jedoch dargelegt, dass zunächst die Auswirkungen der künftigen Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ und die Höhe der Geschwisterermäßigung abgewartet werden müsse und erst danach eine Berechnung erfolgen könne. Entsprechende Zahlen könnten voraussichtlich im November vorgelegt werden.

Stadträtin Prof. Dr. Schuster teilt mit, dem Punkt 2 h könne man nicht zustimmen, da dieser im Widerspruch zum beantragten geänderten Punkt 2 g stehe (Punkt 2 h: Einführung einkommensabhängige Betreuungsgutscheine ab September 2020 / Punkt 2 g neu: Sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Erhöhung der Zuschüsse nach dem Gutscheinmodell, also nicht erst 2020).

Stadtrat Grädler schlägt aufgrund der schwierigen Abstimmungslage vor, man könne die strittigen Punkte heute aus der Beschlussfassung herausnehmen. Für diese solle die Verwaltung weitere Ausführungen rechtzeitig vor der Fraktionssitzung vor dem Gemeinderat am 17.10.2019 vorlegen, damit diese in den Fraktionen besprochen werden können. In der Sitzung des Gemeinderates könne dann – nach Vorliegen der Zahlen – darüber diskutiert und abschließend abgestimmt werden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt folgende Punkte als Paket zur Abstimmung (Änderungen gegenüber dem Beschlussvorschlag des Jugendhilfeausschusses sind **fett und unterstrichen** gekennzeichnet):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen **folgende Änderungen** der ÖV vor:
 - 1.1 zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):
 - a. Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 01. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.

- b. § 6 Absatz 4 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.
- c. § 7 Absatz 5 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.
- 1.2 zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):
- a. In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 01. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 01. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt**, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter **auszuarbeiten**:
- a. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.
- b. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.
- c. Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
- d. Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
- 3. Punkte des Sachantrags der SPD-Fraktion:**
- a. Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit und dies gilt rückwirkend ab dem 01.09.2019 (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M2)
- c. Die Anpassung der Einkommensgrenzen (Punkt 3) für die Entgeltstufen des städtischen Gebührenmodells um 5 %, welche für den September 2020 geplant ist, **soll ab Beginn des KiTa-Jahres 2020/2021 gelten**. (Anmerkung des Protokolls: diese Formulierung ist die Konsequenz aus der Rücknahme der rückwirkenden Einführung durch Stadträtin Prof. Dr. Schuster)

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Alle weiteren Punkte werden wie von Stadtrat Grädler vorgeschlagen bis zum Gemeinderat am 17.10.2019 zurückgestellt.

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Änderungen gegenüber dem Beschlussvorschlag der Verwaltung **fett** dargestellt):

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. *Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:*
 - 1.1 *zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):*
 - a. *Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 01. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.*
 - b. *§ 6 Absatz 4 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*
 - c. *§ 7 Absatz 5 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*
 - 1.2 *zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):*
 - a. *In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 01. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 01. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:*
 - a. *Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.*
 - b. *Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.*
 - c. *Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).*

- d. *Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).*

3. Punkte des Sachantrags der SPD-Fraktion:

- a. *Ab dem dritten Kind gilt grundsätzlich Gebührenfreiheit und dies gilt rückwirkend ab dem 01.09.2019 (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M2)*
- c. *Die Anpassung der Einkommensgrenzen (Punkt 3) für die Entgeltstufen des städtischen Gebührenmodells um 5 %, welche für den September 2020 geplant ist, soll ab Beginn des KiTa-Jahres 2020/2021 gelten.*

Folgende Punkte werden zurückgestellt. Von der Verwaltung sollen rechtzeitig vor den Fraktionssitzungen am 14.10.2019 ergänzende Informationen, vor allem hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, vorgelegt werden, damit die Punkte dann in der Gemeinderatssitzung am 17.10.2019 beraten und gegebenenfalls beschlossen werden können:

2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:

- e. *Änderung der Berechnung der Einkommensstufen für das Entgeltsystem in den städtischen Kindertageseinrichtungen gemäß Ziffer 3 dieser Vorlage. Ziel ist eine einheitliche Einkommensberechnung für die Entgelte der Musik- und Singschule sowie der Schulkindbetreuung an den Schulen in städtischer Trägerschaft der Stadt Heidelberg und für den Heidelberg-Pass+.*
- f. *Änderung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ entsprechend Ziffer 4 Variante 1 dieser Vorlage in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern.*
- g. **Neue Formulierung des Unterpunktes durch SPD-Antrag und Beschlussvorschlag des Jugendhilfeausschusses vom 24.09.2019:**
Sofortige Umsetzung der Maßnahme zur Erhöhung der Zuschüsse nach dem Gutscheinmodell für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren (siehe TH 51, S.13, Ziel 3, M3).
- h. *Änderung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine ab 01. September 2020 für die Kleinkindbetreuung (siehe Ziffer 5.3 dieser Vorlage).*

3. Punkte des Sachantrags der SPD-Fraktion einschließlich der Ergänzung durch den Sachantrag von Stadtrat Kutsch:

- b. *Bei der Geschwisterermäßigung (Punkt 5.2) werden alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt. Das erste Kind zahlt bis einschließlich der Entgeltstufe IV 100%, das zweite 50% und ab dem dritten 0%. Für die Entgeltstufen V und VI gelten analog Gebühren von 100% für das erste Kind sowie 50% für das zweite Kind.*

Außerdem ergehen folgende Arbeitsaufträge:

- ***Die Verwaltung stellt Fördermodelle verschiedener Städte im Jugendhilfeausschuss vor.***
- ***Die Präsentation aus dem Jugendhilfeausschuss vom 24.09.2019 wird online zur Verfügung gestellt.***

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung mit Ergänzung und Arbeitsauftrag

Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2019

13 **Kindertageseinrichtungen: Entlastung von Familien und Änderung der Örtlichen Vereinbarung** Beschlussvorlage 0289/2019/BV

Auf die Erste Ergänzung zur Drucksache 0289/2019/BV sei verwiesen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner führt kurz in das Thema ein und betont, dass es vor allem um die Entlastung von Familien mit mittlerem Einkommen gehe. Er verweist auf die vorliegende geänderte Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2019 und kündigt einen neuen **Antrag** von **SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, Die Heidelberger, Die Linke, die Arbeitsgemeinschaft GAL / FWV sowie der Einzelstadträte Butt (HiB) und Leuzinger (DIE PARTEI)** (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2919/BV) an, der als Tischvorlage verteilt wird:

Wir beantragen auf Basis der Anlage 03 zur Drucksache 289/2019/BV folgende Maßnahmen zum **01.01.2020** zu realisieren:

1. Fortschreibung Entgeltsystem laut **Punkt 2 der Anlage**
2. Umsetzung **Punkt 4 der Anlage** Gutscheinsatzung entsprechend des Haushaltsziels und Ausweitung des berechtigten Personenkreises
3. Fortschreibung HD-Pass+ laut **Punkt 5 der Anlage** mit circa 3,4 Mio. Euro Aufwand (= Anhebung der Einkommensgrenze auf Entgeltstufe II).

Wir beantragen einen Arbeitsauftrag an die Verwaltung, dass zu **Punkt 3 der Anlage „Geschwisterermäßigung“** ein rechnerisches Konzept zur Geschwisterermäßigung zeitlich spätestens zum Q2/2020 vorgelegt wird, das die finanziellen Auswirkungen auf den kommenden Doppelhaushalt darstellt. Diese Berechnung fußt auf dem SPD-Sachantrag im Jugendhilfeausschuss vom 24.09.19. Start der Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21.

Bürgermeister Dr. Gerner fasst inhaltlich zusammen, dass die Beschlussfassung zu Ziffer 1 und 2a bis 2d der Beschlussempfehlung der Verwaltung unstrittig sei. Der vorliegende Antrag aus der Mitte des Gemeinderates (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2019/BV) beziehe sich auf die Ziffern 2e, 2f, 2g, 2h der Beschlussempfehlung, über die bisher nicht abgestimmt worden seien.

Der Vorschlag der Verwaltung für die Ziffer 2e sehe so aus, dass die Umstellung der Berechnung der Einkommensstufen ab dem 01.08.2020 durchzuführen sei. Im Antrag (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2019/BV) werde die Einführung zum 01.01.2020 gefordert. Inhaltlich sei man sich zu diesem Punkt aber einig.

Bei der Ziffer 2f möchte die Verwaltung zur Anhebung der Einkommensgrenze die Entgeltstufe I zur Berechnung ansetzen. Der gemeinsame Antrag schlage hierzu die Entgeltstufe II vor. Das wiederum hätte finanzielle Auswirkungen, über die Bürgermeister Heiß informieren könne. Über das Datum des Inkrafttretens (zum 01.01.2020) bestehe Einigkeit.

Zu Ziffer 2g würden sich die Antragsteller bis zum 2. Quartal 2020 ein rechnerisches Konzept wünschen. Die Verwaltung schlage hier vor, sich zwischen einer Variante 2 (Kosten 1,3 Millionen Euro) oder der Variante 3 (Kosten 3,3, Millionen Euro) zu entscheiden (siehe Ziffer 3.3 der Anlage 03 zur Drucksache 0289/2019/BV).

Bei Ziffer 2h wünschen sich die Antragsteller die Umsetzung der Betreuungsgutscheine zum 01.01.2020. Die Verwaltung schlage hier ein Inkrafttreten zum neuen Kita-Jahr 2020/21 vor. Berechnungsgrundlage hierfür sei die Ziffer 4.3 der Ergänzungsvorlage.

Bürgermeister Heiß erklärt, dass die unstrittigen Punkte 1 und 2a bis 2d des Beschlussvorschlags der Verwaltung bereits eine Größenordnung von circa 6 Millionen Euro bedeuten.

Wenn Ziffer 2e beschlossen werde, fielen hierfür überplanmäßige Mittel an.

Bei Ziffer 2f würde eine Beschlussfassung wie von den Antragstellern gewünscht (Entgeltstufe II) dazu führen, dass im Bürger- und Ordnungsamt sowie im Amt für Schule und Bildung zusätzlich 2 Millionen Euro pro Jahr aufzubringen seien. Genauso wie im Kinder- und Jugendamt. Auch hier müssten mit zusätzlichen 2 Millionen Euro pro Jahr gerechnet werden.

Das wiederum bedeute, dass man inklusive der unstrittigen Punkte 1 und 2a bis 2d von Belastungen in Höhe von über 10 Millionen Euro jährlich auszugehen habe.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt klar, dass 6,3 Millionen Euro im laufenden Haushalt vorgesehen seien. Der Verwaltungsvorschlag überschreite diesen Betrag bereits um 2 Millionen Euro. Dafür bedürfe es eines Deckungsvorschlags. Er bittet dringend darum, diese Kostenentwicklung im Blick zu behalten.

Stadtrat Grädler stellt klar, dass sich das gemeinsam erarbeitete Paket (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2919/BV) nach seinen Vorstellungen innerhalb des gesteckten Finanzrahmens, den Bürgermeister Heiß beschrieben habe, bewegen solle und bringt den gemeinsamen **Antrag** damit ein. Die dort beschriebenen Maßnahmen seien ihnen wichtig. Wenn die Verwaltung aber bei der Berechnung zu deutlich höheren Kosten käme, müsse man Anpassungen vornehmen, um eben im Finanzrahmen zu bleiben.

Bürgermeister Heiß bestätigt, dass die Verwaltung auf dieser Grundlage weiterarbeiten könne. Das Thema Heidelberg-Pass könne bereits Anfang November mit eigener Vorlage in den Gremienlauf.

Stadtrat Michelsburg betont für die Antragssteller, dass man bewusst die Geschwisterermäßigung ans Ende des Antrags gestellt habe und erklärt das damit, dass sich die SPD die Berücksichtigung aller Kinder (nicht nur der Betreuten) wünsche. Die zugesagte Berechnung dazu habe die Verwaltung allerdings nicht durchgeführt. Daher habe man sich darauf verständigt, dieses Thema zu verschieben. Das Thema Heidelberg-Pass und die Gutscheinsatzung solle im gesteckten finanziellen Rahmen umgesetzt werden. Er wünsche sich die Behandlung des Themas „3. Kind in Betreuung bei Freien Trägern“ und dankt der Verwaltung für die Umsetzung der Örtlichen Vereinbarung, die insgesamt zu mehr Gerechtigkeit führe.

Stadtrat Dr. Gradel erkundigt sich danach, ob die im Antrag formulierten Forderungen mit dem von Bürgermeister Heiß beschriebenen Finanzrahmen in Einklang stehen?

Bürgermeister Heiß antwortet, dass man genau das prüfen werde. Die Vorlage zum Heidelberg-Pass werde jedenfalls so ausgearbeitet, dass der gesetzte Finanzrahmen eingehalten werde.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner fasst die **Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses** inklusive des **Antrags** aus der Mitte des Gemeinderates (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2919/BV) zu folgender **geänderter Beschlussempfehlung** zusammen.

Die im Beschlussvorschlag des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.09.2019 vorgeschlagenen Punkte 3a und 3c des Sachantrages der SPD-Fraktion (Anlage 01 zur Drucksache 0289/2019/BV) werden ersetzt durch die Punkte 1 bis 3 des Antrages aus der Mitte des Gemeinderates (Anlage 06 zur Drucksache 0289/2019/BV, im folgenden Beschlusstext als Punkte 3 bis 5 gekennzeichnet). Damit entfällt außerdem die Abstimmung der Punkte 2e bis 2h sowie Punkt 3b der Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses.

Beschluss des Gemeinderates:(Änderungen und Arbeitsaufträge **fett** dargestellt):

1. *Zur Fortschreibung der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen (ÖV) schlägt die Stadt Heidelberg den Trägern der Kindertageseinrichtungen folgende Änderungen der ÖV vor:*
 - 1.1 *zur Anpassung der Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1 der Begründung):*
 - a. *Der in § 6 Absatz 3 und in § 7 Absatz 3 für Overhead/Qualität festgeschriebene Betrag wird ab 01. September 2020 um die Differenz zwischen der Tarifsteigerung und der Preissteigerungsrate der Jahre 2013 bis 2019 sowie um 35 Euro für neu hinzugekommene Aufgaben erhöht.*
 - b. *§ 6 Absatz 4 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 und 3 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*
 - c. *§ 7 Absatz 5 wird ab 01. September 2020 wie folgt gefasst:
Der Förderbetrag nach Absatz 2 bis 4 wird anteilig um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst (Personalkostenanteil und Overheadkostenanteil) und die Preissteigerungsrate (Sachkostenanteil) dynamisiert und ab dem 01. Januar 2021 jährlich fortgeschrieben.*

- 1.2 zur Änderung des Mietzuschusses (siehe Ziffer 2.2 der Begründung):
 - a. In § 6 a Absatz 4 Satz 3 und § 7 a Absatz 4 Satz 3 werden ab 01. September 2020 folgende Worte gestrichen: „und beträgt ab 01. September 2016 jährlich höchstens 612 Euro pro bereitgestelltem Betreuungsplatz“ (siehe Ziffer 2.2).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien folgende Punkte weiter auszuarbeiten:
 - a. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage entsprechend Ziffer 2.3 dieser Vorlage.
 - b. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neuausstattungen ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.4 dieser Vorlage.
 - c. Anpassung der Förderung für Träger, die im Kindergartenbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.5 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
 - d. Einführung einer zusätzlichen Förderung für Träger, die im Kleinkindbereich ihre Entgelte den städtischen Regelungen angleichen, ab 01. September 2020 entsprechend Ziffer 2.6 dieser Vorlage einschließlich einer Pauschale für die zusätzlichen Overheadkosten (siehe Ziffer 2.1).
3. **Fortschreibung Entgeltsystem laut Punkt 2 der Anlage 03 (Drucksache 289/2019/BV) zum 01.01.2020.**
4. **Umsetzung Punkt 4 der Anlage 03 (Drucksache 0289/2019/BV) Gutscheinsatz entsprechend des Haushaltsziels und Ausweitung des berechtigten Personenkreises zum 01.01.2020**
5. **Fortschreibung Heidelberg-Pass+ laut Punkt 5 der Anlage 03 (Drucksache 0289/2019/BV) mit circa 3,4 Millionen Euro Aufwand (= Anhebung der Einkommensgrenze auf Entgeltstufe II) zum 01.01.2020.**

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Punkte 3 bis 5 dieses Beschlusses so vorzubereiten, dass dabei der finanzielle Rahmen von 6,3 Millionen Euro nicht überschritten wird.

Außerdem ergehen folgende Arbeitsaufträge:

- **Die Verwaltung stellt Fördermodelle verschiedener Städte im Jugendhilfeausschuss vor.**
- **Die Verwaltung wird beauftragt, zu Punkt 3 der Anlage 03 (Drucksache 0289/2019/BV) „Geschwisterermäßigung“ ein rechnerisches Konzept zur Geschwisterermäßigung zeitlich spätestens zum 2. Quartal 2020 vorzulegen, das die finanziellen Auswirkungen auf den kommenden Doppelhaushalt darstellt. Diese Berechnung fußt auf dem SPD-Sachantrag im Jugendhilfeausschuss vom 24.09.2019. Start der Umsetzung zum Kindergartenjahr 2020/21**

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Ergebnis: einstimmig beschlossen mit Änderung/en und Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1. Das Betreuungsangebot in Heidelberg

Jedes Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Absatz 2, 3 SGB VIII). Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf zu achten, dass geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden (Subsidiaritätsprinzip, § 4 Absatz 2 SGB VIII), wobei auch privat-gewerbliche Träger Tageseinrichtungen betreiben können (§ 45 SGB VIII). Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern entsprechend haben diese das Recht, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe verbunden ist (§ 5 SGB VIII). Um diesen Vorgaben und Wünschen nach einer Trägervielfalt Rechnung zu tragen, wurde in Heidelberg schon früh darauf geachtet, dass eine große Anzahl von Trägern mit den unterschiedlichsten pädagogischen Konzepten zur Verfügung steht. Aktuell gibt es in Heidelberg neben den 24 städtischen Kindertageseinrichtungen über 100 Kindertageseinrichtungen von mehr als 40 verschiedenen freien oder privat-gewerblichen Trägern.

1.2. Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen der freien und privat-gewerblichen Träger

Die finanzielle Förderung dieser Kindertageseinrichtungen ist im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. Demnach sind die Kommunen verpflichtet, den in die Bedarfsplanung aufgenommenen Einrichtungen einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben der Kindergärten und mindestens 68 % der Betriebsausgaben der Kinderkrippen zu gewähren.

Um den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung möglichst gering zu halten, gleichzeitig eine einheitliche Fördersystematik für alle Träger zu erreichen, den Trägern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde erstmals 2004 gemeinsam mit den Trägern die Örtliche Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (ÖV) erarbeitet. Alle größeren Städte und Kommunen in Deutschland arbeiten mit ähnlichen Zuschussmodellen, in denen in der Regel pauschaliert Kostenanteile bezuschusst werden

Diese ÖV wurde Ende 2012 komplett überarbeitet (Drucksache: 0453/2012/BV) und auf 10 Jahre geschlossen, wobei vereinbart wurde, dass in der Laufzeit nach jeweils 3 Jahren die Regelungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Jahr 2016 erfolgte daher eine Fortschreibung der ÖV (Drucksache 0152/2016/BV). Unabhängig davon wurden die Fördersätze, soweit dies in der ÖV geregelt war, zur Berücksichtigung der Personal- und Sachkostensteigerung jährlich fortgeschrieben.

In den letzten Monaten wurden Gespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen geführt, in denen nachvollziehbare Nachbesserungen in einzelnen Bereichen gefordert wurden. Diese Fortschreibungen sind erforderlich, um den gesetzlichen Anspruch auf Förderung von mindestens 63 % beziehungsweise 68 % der Betriebsausgaben zu erfüllen und um den Trägern zu ermöglichen, ein angemessenes Elternentgelt zu erheben.

Ein wichtiges Ziel war es, dass den Eltern finanzierbare Entgelte für die unterschiedlichen Betreuungsarten und bei den vielfältigen Trägern aufgegeben werden. Deswegen erhalten die Träger, deren Elternentgelte nicht über den in der ÖV festgelegten Grenzen liegen, zusätzlich zur Finanzierung aus der ÖV einen Zuschlag.

Für Träger, die im Kindergartenbereich das städtische Entgeltsystem in vollem Umfang übernommen haben, wird ein nochmals darüberhinausgehender zusätzlicher Zuschlag für die Kinder mit Heidelberg-Pass gewährt; außerdem wird der Einnahmeverlust durch die gewährte Geschwisterermäßigung vollständig ausfinanziert. Für die Höhe der Zuschüsse ist also auch entscheidend, inwieweit der Träger sich auf bestimmte Fragestellungen einlässt. Je näher er in der Ausgestaltung des Entgelts zum Beispiel den städtischen Entgelten kommt, umso mehr Finanzierung erhält er im Gegenzug hierfür, um die Mindereinnahmen zu kompensieren.

Der Teil der Ausgaben, der nicht von der öffentlichen Hand bezuschusst wird, wird überwiegend durch die Elternentgelte finanziert. Um eine dauerhaft tragfähige Finanzierung sicherstellen zu können, sind die Träger auf kalkulierbare Einnahmen angewiesen.

1.3. Das städtische Entgeltsystem

Die Stadt Heidelberg erhebt in ihren eigenen Kindertageseinrichtungen bereits seit dem Jahr 1975 ein einkommensgestaffeltes Elternentgelt und gewährt Familien, die mehrere betreute Kinder haben, eine Geschwisterermäßigung. Dieses Entgeltsystem wurde zuletzt im Jahr 2017 für die Zeit ab September 2018 fortgeschrieben (Drucksache 0359/2017/BV).

Im Kindergartenbereich erheben in Heidelberg die Evangelische Kirche, die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg und der Verein päd-aktiv e.V. die gleichen Betreuungsentgelte wie die Stadt Heidelberg. Diese Träger haben bereits signalisiert, dass es durch die Einkommensverluste aufgrund der Einkommensstaffelung immer schwieriger wird, die städtische Entgeltsystematik zu halten.

Im Krippenbereich gibt es aufgrund der höheren Kosten und des noch größeren Kalkulationsrisikos keinen Träger, dessen Betreuungsentgelte den städtischen Entgelten entsprechen. Der Kostendeckungsgrad durch Entgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen selbst liegt im Krippenbereich unter 10 Prozent. Dergestalt niedrige Elternentgelte im Krippenbereich zu erheben, würde für freie Träger ein erhebliches finanzielles Risiko bedeuten.

Für ungefähr ein Drittel der Plätze bei freien Trägern von Kindertageseinrichtungen ist das Betreuungsentgelt nicht höher als das aktuelle städtische Betreuungsentgelt in Einkommensstufe 5, wobei in der Regel keine oder nur eine geringe Einkommensstaffelung vorgenommen wird.

1.4. Entlastung von Familien

Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen, deren Kinder in einer Kinderkrippe bei einem freien Träger betreut werden, werden über das Gutscheinmodell, das zuletzt im April 2018 für die Zeit ab September 2018 geändert wurde, entlastet (Drucksache 0060/2018/BV).

Ab September 2019 wird für alle Kinder von Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit, die einen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ haben, das Elternentgelt in Kindertageseinrichtungen in vollem Umfang übernommen (Drucksache 0078/2019/BV).

1.5. Das Gute-Kita-Gesetz

Im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) „Gute-Kita-Gesetz“ hat der Bund § 90 SGB VIII dahingehend geändert, dass Bezieher von Sozialleistungen von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen befreit werden. Dies ist in Heidelberg im Rahmen der Heidelberg-Pass-Regelungen bereits umgesetzt. Darüber hinaus sollen Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen nach Einkommen, Anzahl der Kinder in der Familie und Betreuungsumfang gestaffelt werden. Dies deckt sich auch mit den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020, die die Erarbeitung eines Konzepts zur weiteren Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten festschreiben.

Zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung stellt der Bund für die Jahre 2019 bis 2022 insgesamt rund 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon wird voraussichtlich ein Betrag in Höhe von rund 730 Millionen Euro nach Baden-Württemberg fließen. Voraussetzung ist, dass die Bundesländer entsprechende Verträge über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung schließen. Grundsätzlich haben die Bundesländer die Möglichkeit, einen Teil der vom Bund in Aussicht gestellten Finanzmittel für die Entlastung der Eltern bei den Elternentgelten zur Verfügung zu stellen. Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen will Baden-Württemberg diese Vereinbarung Mitte September 2019 schließen. Vorgesehen ist, einen Betrag in Höhe von ungefähr 447 Millionen Euro für eine zeitliche befristete verbindliche Einführung einer Leitungszeit den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung der Mittel an die Kommunen erfolgt nach der Anzahl und Größe der Kindertageseinrichtungen. Daneben will das Land mit den Bundesmitteln vor allem in die Qualifizierung von neuen Fachkräften, von Leitungskräften und Kindertagespflegepersonen investieren und ein neues Kinderbildungszentrum aufbauen.

Für die Entlastung der Eltern bei den Entgelten sind nach derzeitigem Stand vom Land keine Finanzmittel vorgesehen.

Nach einer überschlägigen Berechnung würde eine vollständige Befreiung von den Entgelten für den städtischen Haushalt eine jährliche Mehrbelastung von mindestens 25 Millionen Euro bedeuten (Mindereinnahmen bei der Stadt sowie Mehraufwendungen bei den Zuschüssen an freie Träger). Bei einer vollständigen Befreiung ist außerdem zu erwarten, dass sich der jeweils gebuchte Betreuungsumfang erhöht, was weitere Belastungen nach sich ziehen würde.

1.6. Aufträge des Gemeinderates zum Doppelhaushalt 2019/2020 mit dem Ziel: Ein stimmiges Gesamtkonzept zur Entlastung von Familien

Im Rahmen seiner Haushaltsanträge hat der Gemeinderat ein Familienpaket beschlossen, mit dem Familien durch eine Strategiewende bei der Kinderbetreuung stärker entlastet werden sollen als bisher. Dazu soll das bereits existierende vielseitige Unterstützungssystem für Familien in Heidelberg ausgebaut und kinderreiche Familien sollen dabei besonders entlastet werden. Außerdem soll nicht nur das Betreuungsplatzangebot erweitert, sondern es sollen auch mehr Betreuungsplätze bereitgestellt werden, für die das städtische Entgeltsystem gilt.

Zur Umsetzung dieser Ziele ist es erforderlich, eine Vielzahl von Einzelbausteinen innerhalb des komplexen Systems der Kinderbetreuung und seiner Finanzierung in Einklang miteinander so weiterzuentwickeln, dass sich für Familien deutliche positive Effekte bei den Betreuungsentgelten ergeben.

Das Gesamtkonzept zur Entlastung von Familien bei den Betreuungsentgelten sollte in sich stimmig, sozial ausgewogen, nachvollziehbar, langfristig angelegt und finanzierbar sein. Spürbare Effekte zeigen sich vor allem dann, wenn es gelingt, dass die Elternentgelte in den Einrichtungen der freien Träger weitest möglich an die Entgelte in den städtischen Einrichtungen angepasst werden. Dieses Ziel kann nur unter Einbeziehung der freien Träger erreicht werden und unter Fortschreibung der finanziellen Förderung der freien Träger der Kindertageseinrichtungen. Dies macht die Nachbesserung der ÖV erforderlich (siehe Ziffer 2). Außerdem wurden Vorschläge zur Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems (siehe Ziffer 3), zur Ausweitung des Heidelberg-Pass+ (siehe Ziffer 4) und zur Ausweitung des Gutscheinmodells (siehe Ziffer 5) erarbeitet.

Wichtiger Hinweis: die Aussagen zu den erwarteten finanziellen Mehrbedarfen sind gemäß dem aktuellen Planungsstand teilweise vorläufige Hochrechnungen und müssen im Rahmen der weiteren Bearbeitung präzisiert werden. Außerdem beziehen sie sich auf das aktuelle Betreuungsangebot – die jährliche Ausweitung des Betreuungsangebots führt zu zusätzlichen Kosten. Ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen, wenn durch die vorgeschlagene verbesserte Förderung gemäß der ÖV mehr freie Träger das städtische Entgeltsystem übernehmen.

2. Fortschreibung der ÖV zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

Seit mehreren Monaten finden Gespräche mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen statt. Der Prozess zum Ablauf und zur Organisation dieser Gespräche ist seit vielen Jahren eingeführt. Zunächst werden Gespräche mit den beiden Kirchen geführt, da diese – gemeinsam mit der Stadt – die größten Träger von Kindertageseinrichtungen sind. An ihren Fragestellungen lassen sich viele Problematiken anderer Träger ableiten und Lösungen erarbeiten. Weiterhin werden in der sogenannten Lenkungsgruppe Gespräche geführt; die Lenkungsgruppe ist eine Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern weiterer Träger. Die beiden Kirchen sind in diesem Prozess ebenfalls beteiligt.

In den bisherigen Gesprächen sind folgende Bereiche angesprochen worden:

2.1. Overheadkosten

In den Overheadkosten sind überwiegend Personalkosten enthalten. Bei der jährlichen Fortschreibung der ÖV wurden die Overheadkosten seit 2013 jeweils um die Preissteigerungsrate erhöht. Da die Tarifierhöhungen in der Zeit von 2013 bis 2019 um ungefähr 10 % höher waren als die Preissteigerungsrate, ist geplant, die Overheadkosten ab September 2020 entsprechend zu erhöhen und in Zukunft um die Tarifierhöhung fortzuschreiben.

Daneben wurde von den Trägern geltend gemacht, dass sich die Trägeraufgaben in den letzten Jahren erweitert haben. Unter anderem wurden die Bereiche Datenschutz, Arbeitssicherheit und EDV genannt. Auch diese zusätzlichen Aufgaben sollen bei der Fortschreibung der ÖV zum September 2020 berücksichtigt werden.

Die Träger, die das städtische Entgeltsystem anwenden, haben vor allem durch die Einkommensstaffelung einen erhöhten Aufwand. Auch diesem Aufwand soll Rechnung getragen werden.

Durch diese Fortschreibungen entstehen voraussichtliche Mehrausgaben in Höhe von rund 700.000 Euro jährlich.

2.2. Mietzuschuss

Seit 2013 erhalten Träger, die eine Kindertageseinrichtung in angemieteten Räumlichkeiten betreiben, einen Mietzuschuss in Höhe von maximal 70 % der Nettomietkosten, jedoch aktuell höchstens 612 Euro je Betreuungsplatz. Durch gesetzliche Vorgaben sind die Anforderungen an die Räumlichkeiten von Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren stark gestiegen, dies hat auch Auswirkungen auf die Miethöhen. Hinzu kommt die allgemeine Mietpreisentwicklung. Die Mietkosten haben, soweit sie nicht von der Stadt Heidelberg bezuschusst werden, Auswirkungen auf die Elternentgelte, die die Träger zur Deckung der Ausgaben erheben müssen. Es ist daher beabsichtigt, in Zukunft 70 % der angemessenen Nettomiete zu übernehmen und auf die bisherige Deckelung zu verzichten.

Hierdurch entstehen voraussichtlich jährliche Mehrausgaben in Höhe von 750.000 Euro.

2.3. Anpassung des Personalbedarfs durch geringere Randzeiten und bei Verringerung der Schließtage

Bei den Gesprächen wurde von verschiedenen Trägern geltend gemacht, dass der in der ÖV vorgesehene Personalschlüssel aufgrund inzwischen geringerer Randzeiten (Randzeiten = Zeiten am frühen Vormittag oder späten Nachmittag, in denen weniger als die Hälfte der Kinder anwesend sind) nicht mehr ausreichend ist und erhöht werden muss. Hier werden noch Nachweise von den Trägern vorgelegt. Auch wurde eine differenziertere Berücksichtigung des Personalbedarfs für Einrichtungen, die weniger als 30 Schließtage haben, gefordert. Die Mehrausgaben in diesem Bereich können noch nicht genau kalkuliert werden.

Nach derzeitigem Stand ist von Mehrausgaben zwischen 800.000 Euro und 1.500.000 Euro auszugehen.

2.4. Investitionszuschüsse für Neuausstattungen

Die Stadt Heidelberg gewährt bisher als freiwillige Leistung für bauliche Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss von bis zu 70 % der förderfähigen Kosten. In der ÖV ist bisher kein Zuschuss für Neu-/Erstaussstattungen mit Möbeln, Spielmaterial und Küchenausstattungen vorgesehen. Stattdessen erfolgte mit dem Förderprogramm „Mobiliaranschaffung in Kindertageseinrichtungen“ im Jahr 2017 ein Einstieg in die Bezuschussung von Mobiliar in Kindertageseinrichtungen für die Jahre 2017 – 2020 (Drucksache 0185/2017/BV). Da dieses Programm 2020 ausläuft, ist vorgesehen, die Bezuschussung von Mobiliar, Küchenausstattung und Erstaussstattung mit Spielmaterial ab September 2020 in die ÖV aufzunehmen und mit bis zu 70 % zu bezuschussen. Je Gruppe sind förderfähige Aufwendungen bis zu 25.000 für Mobiliar und bis zu 5.000 Euro für die Erstaussstattung mit Spielmaterial vorgesehen, für die Erstaussstattung einer Kucheneinrichtung oder für eine Küchensanierung bis zu 50.000 Euro.

Bei der Erstaussstattung einer viergruppigen Kindertageseinrichtung könnte so in Zukunft ein Zuschuss in Höhe von bis zu 119.000 Euro gewährt werden; es ist mit jährlichen Mehrausgaben von ungefähr 500.000 Euro zu rechnen.

2.5. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kindergartenbereich den städtischen Regelungen angleichen

Im Kindergartenbereich erhalten die Träger, deren Entgelte den städtischen Entgelten entsprechen, unter anderem einen Zuschlag für alle Kinder in Einkommensstufe 1 mit Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+. Mit diesem Zuschlag soll die Differenz zwischen Einkommensstufe 1 und Einkommensstufe 4 ausgeglichen werden. Für Kinder in den Einkommensstufen 1 bis 3 ohne Heidelberg-Pass/Heidelberg-Pass+ wird bisher kein Zuschlag gewährt. Hierdurch entstehen den Trägern vor allem in Stadtteilen mit einem niedrigen Einkommensniveau enorme Einnahmeverluste. Damit die Träger auch weiterhin das städtische Entgeltsystem im Kindergartenbereich anwenden können und um weiteren Trägern den Umstieg auf das städtische Entgeltsystem zu ermöglichen, ist daher vorgesehen, ab September 2020 den Trägern mit dem städtischen Entgeltsystem für alle Heidelberger Kinder unter Einkommensstufe 4 das Entgelt bis zur Stufe 4 auszugleichen. Hierdurch erhalten die Träger mehr Planungssicherheit.

Allein für die Bezuschussung der drei Träger, die derzeit das städtische Entgeltsystem übernommen haben, würde dies jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 300.000 Euro bedeuten.

2.6. Zusätzliche Förderung für Träger, die ihre Elternentgelte im Kleinkindbereich den städtischen Regelungen angleichen

Im Kleinkindbereich gibt es bisher keinen Träger, der das städtische Entgeltsystem anwendet. Hier gibt es derzeit Gespräche mit verschiedenen Trägern, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen die Anwendung des städtischen Entgeltsystems für diese Träger möglich wäre. Auch hier ist geplant zum September 2020 eine entsprechende Regelung in die ÖV aufzunehmen. Aufgrund der im Vergleich zum Kindergartenbereich höheren Elternentgelte sind hier die Stufenunterschiede je Kind deutlich höher. So beträgt zum Beispiel bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden das Elternentgelt in den städtischen Einrichtungen in Einkommensstufe 1 monatlich 144 Euro, in Einkommensstufe 6 monatlich 522 Euro. Die Träger, die im Kindergartenbereich das städtische Entgeltsystem anwenden, haben bereits signalisiert, dass im Kleinkindbereich ein finanzieller Ausgleich zur städtischen Entgeltstufe 4 nicht ausreichend ist, um eine Kindertageseinrichtung kostendeckend betreiben zu können. Eine Übernahme des städtischen Entgeltsystems könnte bei einem finanziellen Ausgleich aller Heidelberger Kinder in den Einkommensstufen 1 bis 4 zur Stufe 5 möglich sein. Die Differenz zwischen Entgeltstufe 1 und Entgeltstufe 5 beträgt derzeit bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden 3.234 Euro jährlich, zwischen Entgeltstufe 3 und 5 jährlich 1.848 Euro.

Wir führen derzeit in einem ersten Schritt mit den Trägern, die sich am ehesten vorstellen können, auf ein einkommensgestaffeltes Entgeltsystem umzusteigen, Gespräche. Das Ziel ist, diese für den Einstieg in das städtische Entgeltsystem zu gewinnen. Sollte es gelingen, diese Träger von einem Umstieg zu überzeugen, könnten ungefähr 250 Betreuungsplätze unter dieser Prämisse angeboten werden. Hierfür würden jährliche Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 350.000 bis 400.000 Euro entstehen.

2.7. Anpassung der ÖV aufgrund landesrechtlicher Regelungen

Aufgrund des Pakts für gute Bildung und Betreuung und der vorgesehenen Vereinbarung des Landes mit dem Bund zur Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen (Gute-Kita-Gesetz) sind Änderungen zu erwarten, die von den Kindertageseinrichtungen umzusetzen und teilweise von den Kommunen mit Hilfe von Landes- und Bundesmitteln zu finanzieren sind.

Diese Änderungen sind abzuwarten und zu gegebener Zeit ebenfalls in die ÖV aufzunehmen. Hierbei handelt es sich voraussichtlich insbesondere um die Erhöhung der Finanzierung der Leistungszeit.

3. Vereinfachung des städtischen Entgeltsystems

Das Entgeltsystem für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg wurde zuletzt Ende 2017 mit Wirkung ab September 2018 geändert (Drucksache 0359/2017/BV). Bei der Umsetzung wurde festgestellt, dass die Einstufung in die richtige Einkommensstufe vor allem bei Einkommensveränderungen Schwierigkeiten bereitet. Laut den Zielvereinbarungen des Doppelhaushalts 2019/2020 soll ferner die Einkommensgrenze um 5 % erhöht werden.

Um die Berechnung der Einkommensstufen zu vereinfachen, wurde mit den Ämtern, die freiwillige Sozialleistungen gewähren (Ermäßigungsregelungen der Musik- und Singschule, des Amtes für Schule und Bildung in der Schulkindbetreuung und des Bürger- und Ordnungsamtes für die Leistungen nach dem Heidelberg-Pass+), Gespräche geführt mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Berechnung zu gelangen.

Geplant ist nun, in Zukunft beim städtischen Entgeltsystem und bei der Heidelberg-Pass+-Berechnung von den positiven Einkünften auszugehen. Bei der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ist ein Pauschalabzug im Umfang von jeweils 10 % bei Vorliegen von Steuer-, Renten- und Krankenversicherungspflicht vorgesehen. Nach ersten Berechnungen führt dies gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode zu einer Reduzierung der zu berücksichtigenden Einkünfte um circa 5 %.

Hierdurch kommt es zu Mindereinnahmen bei den Entgelten der städtischen Kindertageseinrichtungen sowie bei den freien Trägern, die das städtische Entgeltsystem anwenden. Diese Ausfälle wären den freien Trägern auszugleichen.

Die hierdurch resultierende Haushaltsbelastung im Teilhaushalt des Kinder- und Jugendamts liegt voraussichtlich bei rund 150.000 Euro.

Da die nächste regelmäßige Fortschreibung der Elternentgelte in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum September 2020 vorgesehen ist (Drucksache 0359/2017/BV), ist auch die Umstellung der Berechnung zu diesem Zeitpunkt vorgesehen.

4. Ausweitung des Heidelberg-Pass+

In den Zielvereinbarungen beim Bürger- und Ordnungsamt ist aufgrund eines Änderungsantrags des Gemeinderats die Fortschreibung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ vorgesehen. Haushaltsmittel hierfür sind im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht eingeplant.

Das Bürger- und Ordnungsamt plant, die Änderung der Berechnungsweise (siehe Berechnung der Einkommensstufen unter Ziffer 3) und die Ausweitung des Heidelberg-Pass+ Ende 2019 beschließen zu lassen und zum Januar 2020 umzusetzen.

Für Kinder, die einen Heidelberg-Pass+ haben, wird sowohl das Betreuungsentgelt als auch das Entgelt für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen in vollem Umfang übernommen.

Nach den aktuell vorliegenden Unterlagen sind derzeit ungefähr 27 % der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege in Einkommensstufe 1 des städtischen Entgeltsystems eingestuft.

Ungefähr 2/3 dieser Kinder haben einen Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+. Ungefähr 10 % der Kinder sind in Einkommensstufe 2 eingestuft.

Bei der Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ sind folgende Varianten vorstellbar:

Variante 1:

Durch Anhebung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ auf die Einkommensstufe 1 entstünden Mehrausgaben für die Übernahme des Elterntgelts einschließlich Mittagessen allein in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Umfang von ungefähr 1,4 Millionen Euro jährlich.

Variante 2:

Durch eine Anhebung der Einkommensgrenze des Heidelberg-Pass+ auf die Einkommensstufe 2 würde sich der zusätzliche Mittelbedarf allein für die Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach ersten Schätzungen um ungefähr weitere 2 Millionen Euro erhöhen, so dass die Mehrausgaben bei Anhebung der Einkommensgrenze auf die Einkommensstufe 2 insgesamt 3,4 Millionen Euro jährlich betragen.

5. Ausweitung des Gutscheinmodells, insbesondere um eine Regelung zur Geschwisterermäßigung

5.1. Ausgangssituation

Trotz der geplanten Nachbesserungen in der ÖV können sich viele Träger nicht vorstellen, das städtische Entgeltsystem zu übernehmen. Dies liegt unter anderem an den höheren Kosten, die Träger mit besonderen pädagogischen Konzepten haben, und an dem befürchteten erhöhten Verwaltungsaufwand. Diese Träger befürworten stattdessen die Beibehaltung und Ausweitung des bisherigen Gutscheinmodells, mit dem einkommensabhängige Betreuungsgutscheine für die Kleinkindbetreuung gewährt werden. Die Überarbeitung des Gutscheinmodells mit Erhöhung der Gutscheinbeträge ist ebenfalls ein Ziel im Doppelhaushalt 2019/2020. Umsetzungsvorschlag siehe unter Ziffer 5.3.

Daneben soll dieses Gutscheinmodell um eine Geschwisterkomponente für Kinder in allen Alterssegmenten in Kindertageseinrichtungen freier Träger erweitert werden. Laut Zielvereinbarung im Doppelhaushalt 2019/2020 soll ab dem 3. Kind grundsätzlich Gebührenfreiheit bei den Betreuungsentgelten gewährt werden, wobei die Umsetzung analog der Geschwisterermäßigung in den städtischen Einrichtungen erfolgen soll. Umsetzungsvorschlag siehe unter Ziffer 5.2.

5.2. Umsetzungsvorschlag zur Geschwisterermäßigung

In den städtischen Kindertageseinrichtungen ist für alle unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie bis zur Einkommensstufe 4 zusammen insgesamt maximal ein Betreuungsentgelt von 150 % zu entrichten, für Kinder in den Einkommensstufen 5 und 6 in Höhe von 175 % (Drucksache 0359/2017/BV). Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder, die gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung, bei einer anerkannten Tagespflegeperson oder in einem kostenpflichtigen Betreuungsangebot am Standort einer städtischen Grundschule betreut werden. So erhalten alle betreuten Kinder einer Familie eine anteilige Geschwisterermäßigung, sobald mehr als ein Kind aus der Familie betreut wird.

Nach den vorliegenden Unterlagen haben in den städtischen und kirchlichen Einrichtungen ungefähr 33 % der betreuten Kinder keine zu berücksichtigenden Geschwisterkinder, 55 % haben ein zu berücksichtigendes Geschwisterkind, 10 % haben zwei zu berücksichtigende Geschwisterkinder und 2 % haben drei oder mehr zu berücksichtigende Geschwisterkinder.

Zur Umsetzung des Haushaltsziels zur Geschwisterermäßigung für Heidelberger Kinder sind folgende Varianten denkbar:

Variante 1:

Die Familien, die mehr als zwei betreute Kinder haben, erhalten für alle betreuten Kinder eine Geschwisterermäßigung entsprechend den Regelungen in den städtischen Einrichtungen. Bei dieser Variante könnte für ungefähr 400 Heidelberger Kinder eine Geschwisterermäßigung gewährt werden, es würden Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 420.000 Euro entstehen.

Variante 2:

Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für die betreuten Kinder, die nicht bereits Geschwisterermäßigung nach den städtischen Regelungen enthalten, eine pauschalierte Geschwisterermäßigung.

Von dieser Variante könnten ungefähr 2.200 Heidelberger Kinder profitieren. Die Höhe der Mehrausgaben hängt von der Höhe der gewährten Pauschale ab. Unter Berücksichtigung der in den städtischen Kindertageseinrichtungen durchschnittlich gewährten Geschwisterermäßigung wären folgende Pauschalen vorstellbar:

Position:	Bezeichnung:		
1	Kindergartenbereich	monatlich je Kind	jährlich je Kind
1.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	50 €	600 €
1.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	100 €	1.200 €
1.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2	Krippenbereich		
2.1	Pauschale bei 1 Geschwisterkind	75 €	900 €
2.2	Pauschale bei 2 Geschwisterkindern	150 €	1.800 €
2.3	Pauschale bei 3 Geschwisterkindern	225 €	2.700 €

Hierfür würden Mehrausgaben in Höhe von ungefähr 1,3 Mio. Euro jährlich entstehen.

Variante 3:

Familien mit mindestens zwei betreuten Kindern erhalten für alle betreuten Kinder eine prozentuale Geschwisterermäßigung auf das zu entrichtende Entgelt entsprechend den Regelungen der städtischen Einrichtungen.

Von dieser Variante könnten ebenfalls ungefähr 2.200 Kinder profitieren, die Mehrausgaben hierfür würden jährlich ungefähr 3,3 Millionen Euro betragen.

5.3. Umsetzungsvorschlag zur Erhöhung der Gutscheinebeträge

Die Änderung der Höhe der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine –ergänzend zur Geschwisterermäßigung- ist aufbauend auf der Ausweitung der Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ und der Gewährung einer Geschwisterermäßigung geplant, da das Gutscheinmodell nur für die Kinder greift, die nicht bereits eine vollständige Entgeltübernahme durch die Heidelberg-Pass-Regelung erhalten.

Wir werden daher hierzu einen Vorschlag vorlegen, sobald die zukünftigen Einkommensgrenzen des Heidelberg-Pass+ und die Höhe der Geschwisterermäßigung bekannt sind. Eine fundierte Aussage zur Höhe der zusätzlichen Ausgaben kann ebenfalls erst erfolgen, wenn diese grundsätzlichen Rahmendaten geklärt sind. Die zusätzlichen Ausgaben hierfür können –je nach Ausgangsbasis- gemäß einer groben Schätzung zwischen 0,8 Millionen Euro und 2 Millionen Euro betragen.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwaltung hat für die notwendige Fortschreibung der ÖV im Haushaltsplan für das Jahr 2020 insgesamt 1,25 Millionen Euro veranschlagt. Darüber hinaus hat der Gemeinderat mittels Änderungsanträgen vor allem für die Entlastung der Eltern bei den Ausgaben für Kinderbetreuung erhebliche zusätzliche Mittel in den Haushalt 2019/2020 aufgenommen. Diese Mehraufwendungen / Mindererträge von insgesamt 5,08 Millionen € sind zu einem großen Teil durch die ebenfalls veranschlagten Mehrerträge aus dem Pakt für gute Bildung und Betreuung in Höhe von 4,1 Millionen Euro gedeckt.

Die erwarteten und noch nicht veranschlagten Erträge aus dem Gute-Kita-Gesetz sind voraussichtlich zweckgebunden für die Verbesserung der Leitungszeit (siehe Ziffer 2.7) und stehen daher nicht für die in dieser Vorlage beschriebene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern und zur Verbesserung der Bezuschussung der freien Träger zur Verfügung.

Bei vorläufig kalkulierten Gesamtkosten für die Änderung der ÖV und die beschriebene Entlastung der Eltern in Höhe von 7,37 Millionen bis 11,8 Millionen Euro müssten zwischen 1,04 Millionen bis 5,47 Millionen Euro jährlich zusätzlich bereitgestellt werden. Dies ist bisher in der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht berücksichtigt. Hinzu kommt noch der unter Ziffer 9 beschriebene und bisher nicht eingeplante zusätzliche Personalbedarf in Höhe von ungefähr 173.000 Euro.

Noch nicht kalkuliert ist, welche zusätzlichen Kosten entstehen, wenn sich aufgrund der Verbesserung der Bezuschussung weitere freie Träger dafür entscheiden, das städtische Entgeltsystem anzuwenden.

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass die hier dargestellten Mehrbedarfe aus der Ausweitung des Heidelberg-Passes nur die Ermäßigungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege enthalten, nicht aber die Mehrkosten, die für die Heidelberg-Pass-Leistungen in den Teilhaushalten der übrigen Ämtern (Bürger- und Ordnungsamt, Amt für Schule und Bildung, Musik- und Singschule) entstehen. Dort sind keine zusätzlichen Mittel hierfür veranschlagt.

Dies alles führt zu einer erheblichen zusätzlichen jährlichen Haushaltsbelastung. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Vorschläge der Verwaltung sollte daher beachtet werden, dass es innerhalb des Gesamtkonzepts

- einzelne Bausteine gibt, die zwingend umzusetzen sind, um die gesetzliche Vorgabe zur Förderung der freien Träger in Höhe von mindestens 63 % beziehungsweise 68 % der Betriebskosten umzusetzen (Ziffer 1 und Ziffer 2 a des Beschlussvorschlags),
- andere Bausteine notwendig sind, um die Zielsetzungen des Gemeinderats aus seinen Änderungsanträgen zu erreichen („Entlastung der Eltern, insbesondere auch dadurch, dass es mehr Plätze mit dem städtischen Entgeltsystem gibt“) und
- einige wenige, dafür aber kostenintensive Bausteine, die auch für eine stufenweise Umsetzung geeignet sind (insbesondere Ausweitung des Heidelberg-Passes und des Gutscheinmodells / der Geschwisterermäßigung) beziehungsweise bei denen durch eine veränderte Ausgestaltung die Kosten verringert werden können (Gutscheinmodell / Geschwisterermäßigung).

Um sowohl das Anliegen des Gemeinderats zur Entlastung der Eltern als auch das Interesse an einer dauerhaft tragfähigen Gesamtfinanzierung des städtischen Haushalts in die weitere Bearbeitung einfließen lassen zu können, bittet die Verwaltung um eine Positionierung des Gemeinderats, mit welcher Ausgestaltung insbesondere die Bausteine Heidelberg-Pass+ und Geschwisterermäßigung für die weitere Beschlussfassung in den gemeinderätlichen Gremien weiterbearbeitet werden sollen (siehe Varianten bei den Ziffern 4 und 5).

7. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung plant, auf Grundlage der Beschlussfassung die vorgesehenen Änderungen auszuarbeiten und einen Vorschlag zur Änderung der einkommensabhängigen Betreuungsgutscheine zu erarbeiten und diesen mit einer Kostenschätzung zu hinterlegen. Darüber hinaus sind zahlreiche weitere Gespräche mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen vorgesehen.

Für die Sitzungsfolge im November 2019 ist geplant, die Inhalte der neuen Gutscheinsatzung und die weiteren erforderlichen Änderungen der ÖV von den gemeinderätlichen Gremien beschließen zu lassen. Die Gutscheinsatzung selbst wird dann zur endgültigen Beschlussfassung im März 2020 vorgelegt. Ebenfalls im 4. Quartal 2019 möchte das Bürger- und Ordnungsamt seine Vorlage zum Heidelberg-Pass+ vorlegen.

Die vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen werden den Trägern der Kindertageseinrichtungen Ende 2019/Anfang 2020 vorgestellt. So bleibt ihnen Zeit, um in ihren Gremien über eine Anpassung des eigenen Entgeltsystems zum September 2020 zu beraten und gegebenenfalls eine Umstellung vorzubereiten.

8. Ausblick

Die geplanten Änderungen führen vor allem zu einer Entlastung von Familien mit niedrigem Einkommen und Familien mit mehreren betreuten Kinder. Sie sind ein großer Schritt zu einer stärkeren Annäherung der Entgelte aller Kindertageseinrichtungen in Heidelberg an die Höhe und an die Struktur des städtischen Entgeltsystems mit seinen Komponenten zur Entlastung von Familien mit niedrigen / mittleren Einkommen und mit mehreren Kindern.

Der derzeitige Vertrag zur ÖV läuft bis zum 31.12.2022. Bisher lag der Schwerpunkt der ÖV darauf, den verwaltungstechnischen Aufwand sowohl bei den Trägern als auch bei der Verwaltung möglichst gering zu halten, gleichzeitig eine einheitliche Fördersystematik zu erreichen, den Trägern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und Planungssicherheit zu gewährleisten. Inzwischen gibt es vereinzelt Forderungen von Trägern, die Fördersystematik insgesamt zu ändern und stärker auf die individuellen Konzepte der Träger einzugehen. Vereinzelt wird gefordert, dass eine punktgenaue Abrechnung von bestimmten Kostenfaktoren nach dem sogenannten Abmangelsystem erfolgt. Das Gleiche gilt für Fragen nach einer Übernahme der Fördersystematik anderer Städte. Diese Lösungen erhöhen zwar massiv den Verwaltungsaufwand für die Träger; dennoch ist diese vereinzelt vorgetragene Bitte nach einem Systemwechsel zu beleuchten und die Auswirkungen mit den Trägern zu besprechen. Besonders im Hinblick auf das für den Gemeinderat wichtige Thema der Entlastung bei den Elternentgelten sind auch diese Lösungen genau zu überlegen.

Es ist daher geplant, in den Jahren 2020 und 2021 mit den Trägern verstärkt Gespräche über die Förderung der Kindertageseinrichtungen zu führen, um spätestens Ende 2021 (rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2023/2024) ein Konzept zur Förderung der freien Träger ab Januar 2023 vorzulegen. In diesen Gesprächen wird es nicht nur um die finanzielle Förderung gehen, sondern auch um die Entwicklung von Qualitätsstandards und um das Thema Inklusion in Kindertageseinrichtungen.

9. Personalbedarf

Für die Erarbeitung eines Konzepts zur Entlastung von Familien ist bereits eine Stelle im gehobenen Dienst im Doppelhaushalt 2019/2020 vorgesehen. Diese Stelle wird auch langfristig zur Erarbeitung eines Konzepts über die Weiterentwicklung der finanziellen Förderung der freien Träger ab 2023 erforderlich sein.

Daneben halten wir eine zusätzliche Stelle für eine pädagogische Fachkraft für die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards und Inklusion in Kitas und zur Beratung der freien Träger bei pädagogischen Fragen für zwingend erforderlich. Hierfür wird bis zu den nächsten Haushaltsberatungen ein Konzept vorgelegt.

Für die Umsetzung der Ausweitung des Gutscheinmodells sind nach derzeitigem Stand zumindest zwei weitere Fachkräfte im mittleren Dienst erforderlich.

Für diese mindestens erforderlichen zusätzlichen drei Stellen fallen Ausgaben in Höhe von jährlich ungefähr 173.000 Euro an. Eine weitere Konkretisierung des zusätzlichen Stellen- und Mittelbedarfs erfolgt rechtzeitig zu den nächsten Haushaltsberatungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung
QU1	+-	Solide Hauswirtschaft Begründung: Durch zusätzliche Leistungen an die freien Träger und die Entlastung der Eltern entstehen erhebliche Mehrkosten. Hierdurch werden allerdings die Elternentgelte bei den verschiedenen Trägern aneinander angeglichen, die Trägervielfalt erhalten und die Stadt wird entlastet, da sie weniger neue eigene Kindertageseinrichtungen betreiben muss.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson

Drucksache:

0289/2019/BV

00298621.doc

...

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Sachantrag der SPD-Fraktion vom 24.09.2019 (Tischvorlage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.09.2019 und in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.09.2019)
02	Präsentation
03	Erste Ergänzung zur Drucksache mit Datum vom 14.10.2019
04	Fallbeispiel 1 (VERTRAUICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
05	Fallbeispiel 2 (VERTRAUICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
06	Gemeinsamer Sachantrag vom 17.10.2019 (Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates am 17.10.2019)